



## Übersicht über die Höhe der Pflegeleistungen im Kalenderjahr 2015

	<b>Pflegegeld</b>	<b>Pflegesachleistung</b>	<b>Tagespflege</b>	<b>Vollstationäre Pflege</b>
<b>Pflegestufe 0</b>	123,00 €	231,00 €	231,00 €	231,00 €
<b>Pflegestufe I</b>	244,00 €	468,00 €	468,00 €	1.064,00 €
<b>Pflegestufe I +*</b>	316,00 €	689,00 €	689,00 €	1.064,00 €
<b>Pflegestufe II</b>	458,00 €	1.144,00 €	1.144,00 €	1.330,00 €
<b>Pflegestufe II +*</b>	545,00 €	1.298,00 €	1.298,00 €	1.330,00 €
<b>Pflegestufe III</b>	728,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €

\* Die erhöhten Leistungen der Pflegestufe erhalten Personen mit einer dauerhaft erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI.

<b>Verhinderungspflege</b>	jährlich 1.612,00 €
<b>Kurzzeitpflege</b>	jährlich 1.612,00 €
<b>Zusätzliche Betreuungsleistungen (Grundbetrag)</b>	monatlich 104,00 €
<b>Entlastungsleistungen</b>	monatlich 104,00 €
<b>Zusätzliche Betreuungsleistungen (erhöhter Betrag)</b>	monatlich 208,00 €
<b>Wohngruppenzuschlag</b>	monatlich 205,00 €
<b>Zum Verbrauch bestimmte Pflege-Hilfsmittel</b>	monatlich 40,00 €
<b>Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen</b>	4.000,00 €

### Weitere relevante Änderungen ab Januar 2015:

- Die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen werden ab Januar 2015 auch rein somatisch Pflegebedürftigen gewährt. Damit können die Leistungen auch ohne eingeschränkte Alltagskompetenz beansprucht werden.
- Für die Verhinderungspflege können 50 Prozent der Kurzzeitpflege (806,00 €) unter Anrechnung auf die Kurzzeitpflege verwendet werden.
- Für die Kurzzeitpflege kann der Betrag und der Zeitraum der Verhinderungspflege (maximal 1.612,00 € bzw. maximal 28 Tage) unter Anrechnung auf die Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden.
- Die Leistungen der teilstationären Pflege werden nicht mehr auf die Leistungen der häuslichen Pflege angerechnet. Das heißt, dass neben der Tagespflege das volle Pflegegeld, die volle Pflegesachleistung bzw. die volle Kombinationsleistung beansprucht werden kann.
- Personen in der Pflegestufe 0 (Pflegestufe unterhalb I) können bei einer eingeschränkten Alltagskompetenz nun auch die Leistungen „Kurzzeitpflege“, „teilstationären Pflege“ und der Wohngruppenzuschlag beanspruchen.

Weitere kompetente Informationen zum Leistungsrecht der Sozialen Pflegeversicherung sind unter: <http://sozialversicherung-kompetent.de/pflegeversicherung/leistungsrecht.html> nachzulesen!